

An  
Kämmerei - 20.1 -

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO       außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
- überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: Rechtsamt	Sachbearbeiter/in: Metz	Nst.: 1452	Datum: 10.10.2016
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter

Kostenträger Code: 0101260100	Sachkonto Nummer: 6771000	in Höhe von EUR 200.000,--
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0643010300	Sachkonto Nummer: <del>7251014</del>	in Höhe von EUR 200.000,--
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

Der Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 28.10.2015 mit Wirkung zu 1.11.2015 § 42d SGB VIII eingeführt. Danach verjähren die Ansprüche auf Kostenerstattung nach § 89d Abs. 3 SGB VIII zu 31.12.2016. Um die Verjährung vorher zu hemmen, hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat durch Beschluss vom 29.9.2016 (STV/213/2016) beauftragt, gegen säumige Erstattungspflichtige Klage zu erheben. Für die Bearbeitung derartiger Klagen werden Gerichtskostenvorschüsse fällig (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GKG). Die Höhe dieser Vorschüsse wird nach dem derzeitigen Stand der einzuklagenden Erstattungsbeträge auf insgesamt 200.000 € veranschlagt.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt 2016 war noch nicht absehbar, daß die Rückstände der erstattungspflichtigen Länder sich kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist in einer derartigen Höhe bewegen würden. Unabweisbar ist die Ausgabe, weil die Verjährung allein durch Erhebung der Klage zuverlässig gehemmt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Im Budget KT 0643010300 „Leist. unbegl. (minderj.) Ausländer §§ 34, 41, 42, SGB VIII“ stehen Mittel zur Deckung zur Verfügung, da die zur Zeit der Haushaltsaufstellung prognostizierten Fallzahlen im Haushaltsvollzug unterschritten werden.

--

**Entscheidung**

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterin	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin				
		<b>Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis</b>		
		Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft <span style="color: blue; font-size: 1.2em;">10. Okt. 2016</span>	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	